

Synopse: Kanalisationsabgabereglement

Bisheriges Kanalisationsabgabereglement vom 19. Oktober 1995 (Fassung vom 1. Januar 2019)	Neues Kanalisationsabgabereglement
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf die §§ 4 Abs. 2 lit. d sowie 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, beschliesst:	
<p>§§ 1 bis 6 bleiben unverändert. Das Reglement ist hier abrufbar: https://www.lenzburg.ch/docn/5134345/Kanalisationsabgabenreglement.pdf)</p>	
<p>§ 7</p> <p>Eintritt der Zahlungspflicht</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Bauten mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem technischen Anschluss an die Gemeindekanalisation</p>	<p>§ 7</p> <p>Eintritt der Zahlungspflicht</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Bauten, <u>bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten und bei Neubauten mit der Rechtskraft der Baubewilligung.</u></p>
<p>§ 8</p> <p>Erhebung der Gebühren</p> <p>Festsetzung</p> <p>¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht setzt der Gemeinderat die geschuldeten Anschlussgebühren durch eine beschwerdefähige Verfügung fest.</p>	<p>§ 8</p> <p>Erhebung der Gebühren</p> <p>Festsetzung</p> <p>¹ <u>Der Gemeinderat verfügt bei Erteilung der Baubewilligung die definitive Anschlussgebühr. Die Rechnungsstellung in Höhe von 80 % erfolgt vor Baubeginn. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten, allenfalls mittels korrigierter Zahlungsverfügung.</u></p>

<p>Fälligkeit allgemein</p> <p>² Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig</p>	<p>Fälligkeit allgemein</p> <p>² Die Abgaben sind innert 60 Tagen <u>nach Rechnungsstellung</u> zur Zahlung fällig.</p>
<p>Verzugszins</p> <p>⁴ Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins erhoben, welcher dem jeweils geltenden Zinssatz der Kantonalbank für 1. Hypotheken entspricht.</p>	<p>Verzugszins</p> <p>⁴ Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins gemäss Obligationsrecht (Art. 104) erhoben,</p>
<p>[§ 8 Abs. 3 bleibt unverändert. Ebenso die §§ 9 und 11 bis 19bis.]</p>	
<p>§ 10</p> <p>Verzugszins</p> <p>⁴ Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins erhoben, welcher dem jeweils geltenden Zinssatz der Kantonalbank für 1. Hypotheken entspricht.</p>	<p>§ 10</p> <p>Verzugszins</p> <p>⁴ Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins gemäss Obligationsrecht (Art. 104) erhoben,</p>
<p>[§ 10 Abs. 1-3 bleiben unverändert.]</p>	
<p>F. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 20</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Das revidierte Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 22. Oktober 1992.</p>	<p>F. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 20</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Das revidierte Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 22. Oktober 1992.</p>

<p>² Artikel 19bis dieses Reglements gilt für Anschluss- und Benützungsgebühren, die ab 1. Januar 1995 erhoben werden.</p>	<p>² Artikel 19bis dieses Reglements gilt für Anschluss- und Benützungsgebühren, die ab 1. Januar 1995 erhoben werden.</p>
<p>³ Die vom Stadtrat am 28. November 2018 festgesetzten Gebühren treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>³ Die vom Stadtrat am 28. November 2018 festgesetzten Gebühren treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
	<p>⁴ <u>Die vom Einwohnerrat am 28. November 2025 angepassten §§ 7 und 8 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.</u></p>
<p>§ 21</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht während der Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p>	<p>§ 21</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht während der Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p>
<p>² Beim Erlass der neuen Verfügungen für die Festsetzung der Grundgebühren (vgl. § 11 Abs. 3) werden die Änderungen berücksichtigt, die sich aus § 4 Abs. 2 dieses Reglements ergeben (Reduktion der massgebenden entwässerten Fläche).</p>	<p>² Beim Erlass der neuen Verfügungen für die Festsetzung der Grundgebühren (vgl. § 11 Abs. 3) werden die Änderungen berücksichtigt, die sich aus § 4 Abs. 2 dieses Reglements ergeben (Reduktion der massgebenden entwässerten Fläche).</p>
<p>Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg beschlossen am 19. Oktober 1995.</p>	<p>Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg beschlossen am 19. Oktober 1995.</p>